

26.09.2025

## **Antrag 16: Antrag auf Aussetzung der Entlastung des Vorstandes bis zur Sachverhaltsklärung**

Antragsteller: Paul Ritter (Bezirkssprecher; Bezirk Wetterau)

**Die Landesversammlung möge beschließen:**

1. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2025 wird bis zur abschließenden Aufklärung des Sachverhalts der verschwundenen Teilnehmendenliste der Landesfahrt 2024 ausgesetzt. Eine Entlastung wird bis dahin nicht erteilt. Die vorstehende Aussetzung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zugleich gestellten Antrag „Antrag auf Vertagung der Abstimmung über die Annahme des Protokolls der Frühjahrslandesversammlung (FLV) 2025“ zur Vertagung der Protokollannahme.
  
2. Der Landesvorstand wird verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Versammlungsende, allen Delegierten über die Stammesführer\*innen folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Nachweis über das Versanddatum und die Zustellung des vorliegenden Protokolls (z. B. E-Mail-Header, Poststempel, Versandbelege).
  - b) Vollständige Dokumentation sämtlicher Teilnehmendenlisten zur Landesfahrt 2024; konkret: Kopien der Originallisten, Angabe, welche Liste(n) fehlt, ob eine (oder mehrere) Ersatzliste(n) erstellt wurde(n) und an welche Stammesführer\*innen / Stämme diese ausgegeben wurde.
  - c) Schriftliche Darstellung, ob personenbezogene Daten verloren gegangen oder unbefugt weitergegeben wurden. Sofern dies der Fall ist, ist anzugeben, welche Daten betroffen sind. Nach den vorliegenden Hinweisen handelt es sich mindestens um: Vorname, Nachname, Wohnort, Geburtsdatum, Geschlecht und jeweils möglich ableitbares Aufenthaltsdatum, sowie Unterschrift. Es ist zu bestätigen, dass die Daten nicht pseudonymisiert waren.
  - d) Erklärung, ob und wann eine Meldung gemäß Art. 34 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) an die betroffenen Personen, eine Meldung an den bzw. die zuständigen Datenschutzbeauftragten und an



die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen wurde. Falls keine Meldung erfolgt ist, ist dies zu begründen und ein unverzüglicher Maßnahmenplan vorzulegen.

- e) Darstellung der ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung verbliebener Daten, Zugangsbeschränkungen sowie der Aufbewahrungs- und Sicherstellungsorte aller relevanten Originalunterlagen und Backups.
3. Sollte sich im Zuge der Aufklärung herausstellen, dass ein Melde- oder Anzeigeverstößen nach Art. 34 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) oder ein sonstiger datenschutzrechtlicher Verstoß vorliegt, ist unverzüglich eine externe, unabhängige Untersuchung des Vorfalls zu veranlassen. Bis zum Abschluss dieser Untersuchung bleibt die Aussetzung der Entlastung in Kraft.
4. Durch die Aussetzung der Entlastung werden die Regress- und Haftungsrechte des Vereins gegenüber dem Vorstand nicht berührt; sämtliche Rechte bleiben vorbehalten.
5. Die Aussetzung der Entlastung stellt keine automatische Abberufung des Vorstandes dar. Soweit notwendig, kann die Mitgliederversammlung interimistische Maßnahmen zur Sicherstellung der laufenden Geschäfte beschließen.

#### **Begründung:**

Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen Art. 34 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung); betroffen sind nach den vorliegenden Hinweisen besonders schutzbedürftige Personen, darunter Minderjährige, und nicht pseudonymisierte personenbezogene Daten. Solange dieser Sachverhalt nicht abschließend geklärt ist, ist eine Entlastung des Vorstandes nicht vertretbar.